

6107/AB XX.GP

**Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Pumberger, Dr. Povysil, Dr.  
Kurzmann und Kollegen  
betreffend Sterilisierung von Endoskopen  
(Nr. 6489/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

**Zu Frage 1:**

Endoskope werden nicht gesondert im österreichischen Krankenanstaltenplan ausgewiesen.

**Zu Frage 2:**

Meinem Ressort liegen keine Daten über die Ausstattung des niedergelassenen Bereiches mit Endoskopen vor, weshalb ich die Zahl der nicht entsprechend der Richtlinien sterilisierbaren Endoskope nicht nennen kann.

**Zu Frage 3:**

Die Vollziehung im Bereich der Heil - und Pflegeanstalten obliegt den Ländern. Externe und interne Kontrolle der sachgemäßen Desinfektion der gegenständlichen medizinischen Geräte ist Sache der Krankenanstalten, wobei die in der von meinem Ressort herausgegebenen Richtlinie zur Aufbereitung von Endoskopen empfohlene Vorgangsweise zu berücksichtigen ist.

Die Überprüfung von Ordinationsstätten niedergelassener Ärzte hat durch die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, wenn Umstände vorliegen, die einen hygienischen Mißstand vermuten lassen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Führt ein nicht dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechendes Vorgehen - etwa eine nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechende Aufbereitung von Endoskopen - zu einem Schaden, kann dieser Umstand zu zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen des Geschädigten führen. Der Umfang und die Höhe derartiger Ansprüche bestimmen sich nach den Regelungen des Zivilrechts.